

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureus Artium-Studiengang Computerlinguistik am Semi- nar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen

Neuphilologische Fakultät

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der B.A.-Prüfung
- § 2 Grad des B.A.
- § 3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Studienleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Durchführung von Prüfungen und Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfung im B.A.-Studiengang

A. im Hauptfach:

- § 9 Zulassung
- § 10 Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 11 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grads

B. im Nebenfach:

- § 15 B.A.-Prüfung im Nebenfach

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten

IV. Anhang

¹Der Einrichtung des Studiengangs hat das Wissenschaftsministerium mit Erlass vom 22.01.2002, Az.: 33- 818.5 – 7/2 zugestimmt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Prüfungsordnung nicht immer die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

Der vom Universitätsrat am 08.03.2001 befürworteten Studien- und Prüfungsordnung hat der Rektor aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 01.02.2000 durch Eilentscheidung am 01. März 2002 zugestimmt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der B.A.-Prüfung

Der Bakkalaureus Artium bildet einen ersten berufsbildenden Abschluss. Durch die B.A. - Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Grundlagen der Computerlinguistik beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Bereiche überblickt und ob er die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Experte in seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Grad des B. A.

Nach bestandener B.A.-Prüfung verleiht die Neuphilologische Fakultät den akademischen Grad „Bakkalaureus Artium“ (B.A.).

§ 3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten, Unterrichtssprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist prinzipiell nur zum Wintersemester möglich, da die Module des Grundstudiums nur im jährlichen Turnus, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten werden können.
- (2) Die Unterrichtssprache in allen Veranstaltungen der ersten zwei Semester im viersemestrigen Grundstudium in Haupt- und Nebenfach ist Englisch.
- (3) **B.A.-Studiengang (Hauptfach)**
 - (3.1) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang Computerlinguistik (Hauptfach) bis zum Erreichen des B.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der B.A.-Prüfung sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 72 SWS.
 - (3.2) Die Regelstudienzeit von 6 Semestern umfasst in Modulen von jeweils zwei Semestern ein viersemestriges Grundstudium im B.A.-Fach als Hauptfach und in einem Nebenfach. Auf das Grundstudium folgt ein zweisemestriges Hauptstudium im B.A.-Fach. Zum Abschluss des 2. Semesters erfolgt eine obligatorische Studienberatung.
 - (3.3) Mit den geforderten Leistungsnachweisen des 1. Moduls wird am Ende des 2. Semesters zugleich eine Orientierungsprüfung erbracht. Diese Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder

Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (3.4) Im B.A.-Studiengang Computerlinguistik verbindet das Hauptfach Computerlinguistik Elemente aus der anwendungsorientierten und der theoretischen Computerlinguistik. Abgesehen von der Wahl des Lehrinhalts im Fall des Vertiefungskurses Computerlinguistik im 4. Semester ist der Lehrplan für beide Orientierungen im Grundstudium identisch. Im Verlauf des Hauptstudiums besteht die Möglichkeit, bei der Wahl der beiden Hauptseminare den Schwerpunkt entweder auf die anwendungsorientierte oder die theoretische Computerlinguistik zu legen.
- (3.5) Eine studienbegleitende Zwischenprüfung am Ende des 4. Semesters erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und durch ein 30-minütiges Beratungsgespräch, in dem die bisherigen Studienleistungen und Empfehlungen für die Auswahl der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium gemeinsam mit dem Studierenden besprochen werden.

Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Abs. 3.3 Satz 4 bis 10 kann die Frist bis zum Erlöschen der Berechtigung, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes und im übrigen höchstens um drei Jahre verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) **B.A.-Studiengang (Nebenfach)**

- (4.1) Als wissenschaftliches Nebenfach kann bis auf weiteres eines von drei B.A.-Nebenfächern gewählt werden: das B.A.-Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft, das B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen oder das B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 30 SWS.
- (4.2) In besonderen Fällen kann der Studiendekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studierenden sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer gültigen Prüfungsordnung an der Universität Tübingen vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(5) **Weitere Studienleistungen**

Zum wissenschaftlichen Haupt- und Nebenfachstudium hinzu kommen gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen (Schlüsselqualifikationen) im Umfang von mindestens 16 SWS.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Computerlinguistik an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Bakkalaureusprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Bewertung der Studienleistungen

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln sowohl die Wertigkeit einer Veranstaltung als auch den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im einzelnen ergibt sich aus dem Anhang.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS System übersetzbar.

<i>ECTS-Grade</i>	<i>Deutsche Note</i>	<i>ECTS-Definition</i>
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very Good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 - 3,5	Satisfactory
E	3,6 - 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 - 5,0	Fail

- (4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die B.A.-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die diese Vorschrift ergänzenden Einzelheiten ergeben sich aus §§13 und 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Bakkalaureusprüfung ist der Bakkalaureusprüfungsausschuss der Fakultät zuständig, der mit dem Magisterprüfungsausschuss identisch ist. Es gelten die Regelungen der Magisterprüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Durchführung von Prüfungen und Prüfer

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium werden von den Leitern der gewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des B.A.-Studienganges beteiligt ist.
- (2) Bakkalaureus-These und studienbegleitende Klausur bzw. mündliche Prüfung im Hauptstudium werden vom Seminarleiter schriftlich begutachtet.
- (3) Die studienbegleitende mündliche Prüfung wird in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Zu Prüfern können Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Bakkalaureus Artium- oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird vom Beisitzer eine Niederschrift angefertigt, die von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet wird.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des B.A.-Ausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des B.A.- Ausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von dem Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Bakkalaureusausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Bakkalaureusausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung im B.A.-Studiengang

A. im Hauptfach

§ 9 Zulassung

- (1) Zur B.A.-Prüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsvoraussetzung erworben hat,
 2. die sechs Semester gemäß Studienplan, mit Ausnahme der Bakkalaureus-These, erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 93 Leistungspunkte im Hauptfach erreicht hat,
 3. ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß den jeweiligen Anforderungen erfolgreich absolviert hat,
 4. den Nachweis über die Teilnahme an den gesonderten Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsorientierter Qualifikation im Umfang von mindestens 16 SWS bzw. 24 Leistungspunkte erbracht hat,
 5. das Studienbuch vorgelegt hat,
 6. die Orientierungspüfung und die Zwischenprüfung nachgewiesen hat,
 7. das vom zuständigen Seminarleiter genehmigte Thema der im Zusammenhang mit einem Hauptseminar anzufertigenden Bakkalaureus-These vorgelegt hat,
 8. gegebenenfalls die gewünschten Prüfer angegeben hat.
 9. den Prüfungsanspruch im Bakkalaureus-Studiengang Computerlinguistik nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 2 Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung im Hauptfach besteht aus der unter § 11 Abs. 3 genannten Bakkalaureus-These und aus den weiteren unter § 11 Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen: Klausur bzw. mündliche Prüfung einerseits sowie Softwarepraktikum andererseits.

§ 11 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen im Grundstudium ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Im Hauptstudium muss gemäß dem Studienplan die erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch unterschiedlichen Hauptseminaren im Hauptfach nachgewiesen sowie ein Softwarepraktikum absolviert werden. In den Hauptseminaren sind Prüfungen abzulegen, die auf unterschiedlichen Prüfungsformen beruhen.
- (3) In einem der beiden Hauptseminare ist eine schriftliche Hausarbeit (Bakkalaureus-These) im Umfang von maximal 25 Seiten anzufertigen; die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Hauptseminars selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Bakkalaureus-These besteht eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das entsprechende Seminar besucht wurde. Das schriftliche Gutachten zur Bakkalaureus-These soll innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung der Bakkalaureus-These erstellt werden.

Wird die Bakkalaureus-These schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt sie nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 als „nicht bestanden“ (5,0), kann der Kandidat einen Antrag auf Wiederholung stellen; in diesem Falle ist ein neues Thema zu stellen. Die Meldung zur Wiederholung der Bakkalaureus-These muss innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung des Gutachtens erfolgen. Die Bearbeitungszeit beträgt auch im Wiederholungsfall 6 Wochen. Eine zweite Wiederholung der Bakkalaureus-These ist ausgeschlossen.

- (4) In dem anderen Hauptseminar ist eine Klausur von 3 Stunden oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten zu absolvieren. Gegenstand der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung ist der Seminarstoff. Die Wahl der Prüfungsform liegt beim Studierenden. Er hat spätestens 6 Wochen vor Semesterende dem Seminarleiter seine Wahl schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das Softwarepraktikum kann in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Mitarbeiter als Praktikumsbetreuer am Seminar für Sprachwissenschaft oder im Rahmen eines Berufspraktikums (auch im Ausland) abgelegt werden. Die Programmierleistung muss einen Umfang von mindestens 160 Arbeitsstunden haben. Das Softwarepraktikum ist in einer schriftlichen Dokumentation (im Umfang von maximal 10 Seiten) zu beschreiben und in einem 20-minütigen Vortrag (inkl. Systemvorführung) dem Betreuer vorzustellen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.
- (2) Falls die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Grundstudium nur in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit, diese und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es

sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.
Eine zweite Wiederholung im Hauptstudium ist ausgeschlossen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des B.A.-Abschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

§ 14 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grads

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads Bakkalaureus Artium erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (Grundstudium, Bakkalaureus-These, Klausur bzw. mündliche Prüfung sowie Softwarepraktikum), die Zwischenprüfungsnote des Nebenfachs und die Gesamtnote des B.A.-Abschlusses.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (6) Ist die B.A.-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Ist die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die B.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

B. im Nebenfach

§ 15 B.A.-Prüfung im Nebenfach

Die B.A.-Prüfung im Nebenfach ist studienbegleitend. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigen des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 1. März 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

IV. Anhang

1. B.A. Studiengang Computerlinguistik im Hauptfach (72 SWS bzw. 108 Leistungspunkte)

1.-2. Semester (24 SWS / 36 CP)

Datenstrukturen und Algorithmen für die Sprachverarbeitung	GM ² + ÜB	4+2 SWS	9CP
Computerlinguistisches Propädeutikum	PS	2 SWS	3 CP
Mathematische Propädeutik für Sprachwissenschaftler	GM + ÜB	2+2 SWS	6 CP
Computerlinguistik I: Parsing	GM	4 SWS	6 CP
Programmierkurs Computerlinguistik I	GM + ÜB	4+4 SWS	12 CP

3.-4. Semester (24 SWS / 36 CP)

Computerlinguistik II: Texttechnologie und quantitative Methoden	GM	4 SWS	6CP
Programmierkurs Computerlinguistik II	GM + ÜB	4+4 SWS	12 CP
Vertiefungskurs Computerlinguistik ³ :	GM + ÜB	4+2 SWS	9 CP

Grammatikformalismen für die Computerlinguistik (für Studierende mit Schwerpunkt „Anwendungsorientierte Computerlinguistik“)

oder

Formale Sprachen und Grammatikformalismen (für Studierende mit Schwerpunkt „Theoretische Computerlinguistik“)

Programmierkurs Computerlinguistik III	GM + ÜB	4+2 SWS	9 CP
--	---------	---------	------

Hauptstudium (24 SWS / 36 CP)

Softwarepraktikum (8 SWS / 12 CP)

2 Hauptseminare aus verschiedenen Bereichen der Computerlinguistik (z.B. Computerlexikographie, Information Retrieval, Logik, Maschinelle Übersetzung, Mathematische Methoden, Texttechnologie) mit:

1 Hauptseminar mit Leistungsnachweis Bakkalaureus-These (10 SWS / 15 CP)

1 Hauptseminar mit Leistungsnachweis Klausur oder Mündl. Prüfung (6 SWS / 9 CP)

² Grundmodul

³ Siehe § 3 Abs. 3.4.

2. B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen (30 SWS bzw. 48 Leistungspunkte)

1. Semester

Grundmodul Einführung in die Sprachwissenschaft	6 SWS	9 CP
Germanistisch-Linguistisches Propädeutikum ⁴	2 SWS	3 CP

2. Semester

Aufbaumodul A oder Aufbaumodul B	6 SWS	9 CP
Proseminar	2 SWS	3 CP

3. Semester

Aufbaumodul A oder Aufbaumodul B	6 SWS	9 CP
Proseminar	2 SWS	3 CP

4. Semester

Aufbaumodul C	4 SWS	6 CP
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (mit Anfertigung einer Hausarbeit)	2 SWS	6 CP ⁵

Modul A	Syntax des Deutschen
Modul B	Phonetik & Phonologie des Deutschen oder Morphologie des Deutschen
Modul C	Semantik oder Pragmatik

Jedes Modul setzt sich aus einer Kombination verschiedener Veranstaltungen (Vorlesung, Proseminar, Übung / Tutorium) zusammen. Die **Aufbaumodule A, B** können in beliebiger Reihenfolge gewählt werden. Eines der zusätzlichen Proseminare im 2. und 3. Semester ist aus dem Bereich der deutschen Sprachgeschichte oder aus dem Bereich des Sprachvergleichs („Germanische Sprachen kontrastiv“) zu wählen. Inhaltlich äquivalente Veranstaltungen der Allgemeinen Sprachwissenschaft sind anrechenbar.

Im ersten Studienjahr können die Veranstaltungen wahlweise auf Englisch oder auf Deutsch besucht werden. Ab dem zweiten Studienjahr ist die Unterrichtssprache Deutsch verbindlich; die Fähigkeit deutscher Studierender zur Teilnahme an wissenschaftlicher Kommunikation auf Englisch in Wort und Schrift wird jedoch durchgehend erwartet und punktuell überprüft.

Die eventuell notwendige Vertiefung der entsprechenden deutschen bzw. englischen Sprachkenntnisse wird auf den SQ-Studienanteil angerechnet (s.u. Schlüsselqualifikationen).

⁴ Im 1. Semester kann das Germanistisch-Linguistische Propädeutikum für ausländische Studierende durch einen Deutschkurs ersetzt werden, für deutsche Studierende durch einen Kurs in Wissenschaftsenglisch.

⁵ 3 Leistungspunkte für die Veranstaltung „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ und 3 Leistungspunkte für die dort geschriebene Hausarbeit.

3. B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik (30 SWS bzw. 48 Leistungspunkte)

1. Semester

Grundmodul 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	6 SWS	9 CP
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

2. Semester

Aufbaumodul aus A, B	2 SWS	3 CP
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

3. Semester

Aufbaumodul aus A, B	2 SWS	3 CP
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

4. Semester

Aufbaumodul C	2 SWS	3 CP
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (mit Anfertigung einer Hausarbeit)	2 SWS	6 CP ⁶
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

Modul A	Morphologie der gewählten slavischen Sprache
Modul B	Phonetik, Phonologie und Graphemik oder Syntax der gewählten slavischen Sprache
Modul C	Pragmatik oder Korpuslinguistik

Grund- und Aufbaumodule umfassen in der Regel Übungen oder Tutorien im Umfang von 2 SWS. Die **Aufbaumodule A, B** können in beliebiger Reihenfolge gewählt werden.

Hinzu kommen nebenfachspezifische SQ-Studienanteile im Umfang von 6 SWS (über die 4 Semester zu verteilen); s. u. Schlüsselqualifikationen.

Als Sprachen können gewählt werden Russisch (bei Vorliegen von Vorkenntnissen), Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch und Slovenisch. Wer eine slavische Sprache als Muttersprache beherrscht, muss die geforderten Sprachkurse durch Kurse in Deutsch oder Englisch erbringen. Die evtl. notwendige Vertiefung der entsprechenden deutschen bzw. englischen Sprachkenntnisse wird auf den SQ-Studienanteil angerechnet (s.u.).

⁶ 3 Leistungspunkte für die Veranstaltung und 3 für die dort geschriebene Hausarbeit.

4. B.A.-Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft (30 SWS bzw. 48 Leistungspunkte)

Die Veranstaltungen des ersten Studienjahres werden auf Englisch abgehalten.

Semester	Veranstaltung	SWS	CPT
1. Semester	Grundmodul Einführung in die Sprachwissenschaft	6	9
	PS Propädeutikum für Sprachwissenschaftler oder PS oder VL Die Sprachen der Welt	2	3 = 12
2. Semester	Aufbaumodul Einführung in ein Kerngebiet	6	9
	Ergänzungveranstaltung	2	3 = 12
3. Semester	Aufbaumodul Einführung in ein weiteres Kerngebiet	6	9
	Ergänzungsveranstaltung	2	3 = 12
4. Semester	PS frei wählbar	2	3
	Tutorium (in dem eine schriftl. Hausarbeit geschrieben wird) mit Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit	2	6 ⁷
	PS oder VL Struktur einer Sprache, die von den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch verschieden ist	2	3 = 12

Erläuterungen:

1. Kerngebiete der Allgemeinen Sprachwissenschaft

Syntax
Phonologie/Phonetik
Morphologie
Semantik/Pragmatik

2. Zum Umfang der Einführungen

Mögliche Veranstaltungstypen sind Vorlesung, Proseminar und Tutorium, wobei die Anteile der Veranstaltungstypen an der Gesamt-SWS-Zahl von 6 offen ist.

3. Einführung in die Sprachwissenschaft

Parallel zur Einführung auf Englisch findet eine Einführung auf Deutsch statt. Diese wird auf Antrag für das B.A.-Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft anerkannt.

4. Ergänzungsveranstaltungen

sind frei wählbar aus der folgenden Liste:

Eine weitere Einführung in ein Kerngebiet

⁷ 3 Leistungspunkte für die Veranstaltung und 3 für die dort geschriebene Hausarbeit.

Eine weiterführende Veranstaltung zu einem Kerngebiet (Phonologie/Phonetik II, Syntax II, Morphologie II, Semantik/Pragmatik II)

Ein frei wählbares thematisches Proseminar

Die Module werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Äquivalente Veranstaltungen aus anderen Fächern des B.A.-Studiengangs oder auch aus anderen Fakultäten können auf Antrag anerkannt werden.

5. Struktur einer Sprache, die von den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch verschieden ist

Diese Veranstaltung soll durch Lehraufträge, Gastprofessuren oder den Besuch anderer Fakultäten bzw. Studiengänge erbracht werden.

Wahlbereich (Schlüsselqualifikationen) im Grundstudium mit Wahlmöglichkeiten

Für den Gesamtstudiengang sind 16 SWS (24 Leistungspunkte) im Bereich Schlüsselqualifikationen (SQ) abzudecken. Hierin gibt es einen obligatorischen Bereich je nach Nebenfach (vor allem bzgl. Sprachanforderungen), und dazu einen Wahlbereich für den Gesamtstudiengang. Sprachkurse und Praktika im jeweils fremdsprachigen Ausland werden erwartet und je nach Arbeitsaufwand mit der im Vergleich zum Inland anzusetzenden doppelten CP-Anzahl angerechnet.

5.1. Hauptfach

Im Hauptfach sind in der Regel 10 SWS bzw. 15 Leistungspunkte aus einem Wahlbereich abzudecken. Der Wahlbereich schließt ein:

- Übungen bzw. Kompaktkurse zu fachnahen Themen wie Electronic Publishing, Programmiersprachen, Webdesign, Datensicherheit, Internetdienste, Informationssysteme, Datenbank-Anwendungen, CD-Rom Erstellung
- Übungen zur Beherrschung des Deutschen bzw. Englischen in Wort und Schrift (wahlweise Orthographie, Freie Rede, Produktion fachsprachlicher Texte)
- 4-wöchiges Berufspraktikum oder berufskundliche Veranstaltungen
- Geeignete fachrelevante Veranstaltungen nach freier Wahl

5.2 B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen

Anforderungen für das B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen:

1. Nachweis von Sprachkenntnissen, die dem Niveau folgender Kurse entsprechen:

1.1 Deutsch als Fremdsprache I - IV (für ausländische Studierende) 4 x 2 SWS

1.2 Wiss. Englisch (für deutsche Studierende) 2 SWS

2. Nachweis von Kenntnissen im Umfang von Kurs I, II in einer weiteren germanischen Sprache (für deutsche Studierende) 2 x 2 SWS

3. NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von mindestens 2 SWS

Von den geforderten NF-spezifischen SQ-Anteilen im Umfang von 6 SWS (s.o.) sind 4 durch die obligatorischen Sprachanforderungen in 1.1 (für ausländische Studierende) bzw. 1.2 (für deutsche Studierende) abdeckbar. Evtl. darüber hinaus besuchte Veranstaltungen zu 1.1 (bis zu 4 SWS) sowie der Besuch der Veranstaltung 1.2 (bis zu 2 SWS) werden auf das Gesamtvolumen von 16 SWS SQ angerechnet. Hinzu kommen müssen in jedem Fall NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von 2 SWS nach Wahl.⁸

⁸ Zum SQ-Wahlbereich für das NF Linguistik des Deutschen sollte in jedem Fall gehören:

Soweit Studierende die in 1.,2. geforderten Sprachkenntnisse anderweitig nachweisen können (über die Äquivalenz entscheiden die Verantwortlichen des NF-Studiengangs, erbringen sie ihre NF-spezifische SQ-Obligatorik von 6 SWS im Wahlbereich.⁹

In der Regel sind anrechenbare SQ-Studienanteile im Umfang von 4-6 SWS pro Studienjahr zu absolvieren, wobei der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse am Anfang steht. (1.2 dabei obligatorisch im 1.Sem., Abschluss von 1.1 und Erfüllung der NF-spezifischen SQ-Forderungen bis Ende des 4. Sem.)

5.3 B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik

Anforderungen für das B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik:

1. Nachweis von Sprachkenntnissen, die dem Niveau folgender Kurse entsprechen:

1.1 Deutsch als Fremdsprache I - IV (für ausländische Studierende)	4 x 2 SWS
1.2 Wiss. Englisch (für deutsche Studierende)	2 SWS

2. Falls als Sprache Russisch gewählt wird¹⁰, Vorkenntnisse, die dem Niveau folgender Kurse entsprechen:

Russisch I	8 SWS
------------	-------

3. NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von mindestens 2 SWS

Von den geforderten NF-spezifischen SQ-Anteilen im Umfang von 6 SWS (s.o.) sind 4 durch die obligatorischen Sprachanforderungen in 1.1 (für ausländische Studierende) bzw. durch Sprachkurse in der gewählten slavischen Sprache, die über die in 3. genannten Anforderungen hinausgehen, abdeckbar. Evtl. darüber hinaus besuchte Veranstaltungen zu 1.1 (bis zu 4 SWS), der Besuch der Veranstaltung 1.2 (bis zu 2 SWS) sowie von Sprachkursen in der gewählten slavischen Sprache (bis zu 4 SWS) werden auf das Gesamtvolumen von 16 SWS SQ angerechnet. Hinzu kommen müssen in jedem Fall NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von 2 SWS nach Wahl.¹¹

– [weitere] Kurse in germanischen Sprachen (≠Deutsch, Englisch)	2 x 2 SWS
– Praktikum in Deutsch als Fremdsprache	2 x 2 SWS
– Übungen zur Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift (wahlweise Orthographie, Freie Rede, Produktion fachsprachlicher Texte)	2 x 2 SWS
– 4-wöchiges Berufspraktikum oder berufskundliche Veranstaltungen	2 x 2 SWS
– Geeignete fachrelevante Veranstaltungen nach freier Wahl	2 x 2 SWS

⁹ 2 SWS entsprechen 3 CPs, für im Ausland absolvierte Praktika und Sprachkurse in germanischen Sprachen (≠ Deutsch, Englisch) s.o.

¹⁰ Die übrigen slavischen Sprachen (Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch und Slovenisch) können ohne Vorkenntnisse studiert werden.

¹¹ Zum SQ-Wahlbereich für das NF Slavistische Linguistik sollte in jedem Fall gehören:

